

Der Werkleiter erläutert kurz seine Vorstellungen zur Wasserpreisgestaltung. Auf einige Zahlen in der beigefügten Erfolgsübersicht wird verwiesen, insbesondere auf die Umsatzerlöse Wassergeld, die Materialaufwendungen und bezogenen Leistungen für Rohrnetz und Hochbehälter, sowie auf die Abschreibungen und Darlehnszinsen. Weiter wird für Beratungszwecke auf die zu TOP 4 – Mitteilungen – beigefügte Aufstellung über die Entwicklung Aufwand und Deckungsbedarf für die Jahre bis 2008 und die Tischvorlage vom 18.11. in Bezug auf das von der Landesregierung NRW geplante Wasserentnahmeentgelt hingewiesen.

Es folgt eine längere Debatte, in der AM Appel seine Unzufriedenheit in Bezug auf weitere zusätzliche Belastungen durch die Landesregierung darlegt. In seiner Beratung befürwortet der Ausschuss die vorgesehene Preisanhebung um 0,07 €/je cbm für den anstehenden Erneuerungs- und Sanierungsbedarf. Einig ist sich der Ausschuss auch darüber, dass bei gleichzeitiger Erwirtschaftung einer nach der EigVO vorgeschriebenen angemessenen Eigenkapitalverzinsung für das Jahr 2005 eine weitere Wasserpreisanhebung notwendig werde.

Der Kämmerer weist darauf hin, dass bei der Einführung des Wasserentnahmeentgeltes durch das Land NRW ab 2004 eine weitere Erhöhung der Verbrauchsgebühr beschlossen werden muss. Erfolge der Beschluss des Landtages nicht bis zur Ratssitzung am 10.12.2003, werde der ergänzende Beschluss über die voraussichtliche Erhöhung der Verbrauchsgebühr auf Grund des Wasserentnahmeentgeltes mit der Veröffentlichung des 2. Nachtrages zur Beitrags- und Gebührensatzung ebenfalls bekannt gemacht. Dies sei notwendig, falls der Landtag nach dem 10.12.2003 das Gesetz beschließe, um die weitere Erhöhung der Verbrauchsgebühr rückwirkend auf den 01.01.2004 festzusetzen (Wahrung des Vertrauensschutzes).

Nach den ausführlichen Darlegungen und der eingehenden Beratung durch den Werksausschuss lässt der Vorsitzende über die Anhebung der Wasserverbrauchsgebühr für 2004 abstimmen. Der Ausschuss gibt dem Rat dazu folgende Beschlussempfehlung:

1. Die vom Rat am 04.12.2002, TOP 15, mit Wirkung vom 01.01.2003 auf 1,50 € festgesetzte Gebrauchsgebühr wird für 2004 um 0,07 €/je cbm angehoben.

**Abstimmungsergebnis: 7 Ja (einstimmig)**

- 1a. Nach Einführung des Wasserentnahmeentgeltes durch das Land NRW ab 2004 wird die Verbrauchsgebühr zum 01.01.2004 um voraussichtlich weitere 0,06 €/je cbm angehoben.

**Abstimmungsergebnis: 6 Ja, 1 Nein**

2. 2. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712/SGV. NW 610) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bergneustadt am 10. Dezember 2003 folgenden 2. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 12.12.2001 beschlossen:

#### Artikel 1

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 1,57 €“

#### Artikel II

Dieser Satzungenachtrag tritt am 01.01.2004 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis: 7 Ja (einstimmig)**